Amtsblatt

für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang Burg, 28.02.2018 Nr.: 04

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

29 Verordnung des Landkreises Jerichower Land zur Aufhebung der Unterschutzstellung der geschützten Parkanlagen „Goethepark“ und „Flickschupark“.....71

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

30 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stadt Möckern für das Haushaltsjahr 2018.....73

31 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2018.....74

32 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur Öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs, überarbeitet im November 2017, der 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Hohenseeden.....76

33 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur Aufstellung der 2. Änderung der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Parey.....78

34 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur Öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs, überarbeitet im Dezember 2017, der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Bergzow.....79

35 Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jerichow und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag.....83

36 4. Änderung der Satzung der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes „Plattensee“ (Gebührensatzung Campingplatz) vom 25. November 2004.....87

2. Amtliche Bekanntmachungen

37 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des rechtskräftigen und fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey.....88

38 Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Sondergebiet "Öffentlicher Parkplatz" Erlebnisdorf Parey der Gemeinde Elbe-Parey.....91

39 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zur Schöffenwahl 2018.....96

40 Bekanntmachung über das rückwirkende Inkrafttreten des Bebauungsplanes B-Plan 15/98 „Erweiterung MVG“ Gewerbegebiet Gemeinde Biederitz Ortschaft Biederitz.....97

41 Bekanntmachung über die erneute Auslegung des Bebauungsplanes „Schermener Weg II“, Ortschaft Schermen.....98

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

42 Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs.....99

2. Amtliche Bekanntmachungen

43 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2016 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin.....107

44 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2018 109

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

45 Mitteilung des Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz ; Sonderungsplan Nr. V25 - 7014869 – 2017 Gemeinde Elbe-Parey, Gemarkung Parey, Flur 9, Flurstück 10099.....110

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

46 Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Tryppehna am 16.03.2018, 19:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Ziepeler Weg 1 in Tryppehna.....112

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

29

Verordnung des Landkreises Jerichower Land zur Aufhebung der Unterschutzstellung der geschützten Parkanlagen „Goethepark“ und „Flickschupark“

Auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA [1992]) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108) und dem § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. dem § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz1 NatSchG LSA [2010] vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662) sowie der analogen Anwendung des § 37 Abs. 2 NatSchG LSA [2010] wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Aufhebung einer bisherigen Unterschutzstellung

Der Schutzstatus „geschützte Parkanlage (GP)“ sowie das mit Beschluss Nr. 0037 vom 4. Februar 1988 des Rates des Bezirkes Magdeburg beschlossene Konzept zur Pflege und Erhaltung der Parkanlagen im Bezirk Magdeburg für die Parkanlagen „Goethepark“ und „Flickschupark“ in der Stadt Burg wird aufgehoben.

Der „Flickschupark“ wurde vereinzelt auch „Park am Bahnhof“ genannt und im Schutzgebietsregister des Landes Sachsen-Anhalt unter dem Code: GP_0002JL geführt.

§ 2
Betroffene Schutzgegenstände

Die Aufhebung des Schutzstatus GP erfolgt für

1. den „Goethepark“ in der verordneten Größe von 7,85 ha - betrifft die Flurstücke 4/2, 4/3, 4/8, 11104 und 1300/36 der Flur 23 in der Gemarkung Burg sowie

2. den „Flickschupark“ in der verordneten Größe von 2,46 ha - betrifft die Flurstücke 2888/172 der Flur 23 in der Gemarkung Burg.

Aufgrund der nicht auffindbaren Dokumente zur Unterschutzstellung der beiden Parkanlagen können die Angaben zu den Flur und Flurstücken sowie dessen Größe von der damaligen Eingrenzung des Schutzgebietes abweichen.

§ 3
Begründung zur Aufhebung des Schutzstatus „GP“

Der „Goethepark“ sowie der „Flickschupark“ wurden mit einer nicht mehr auffindbaren Verordnung des damaligen Bezirks Magdeburg der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) festgesetzt. Diese Annahme beruht auf dem Beschluss Nr. 0037 vom 4. Februar 1988 des Rates des Bezirkes Magdeburg.

Im Beschluss Nr. 0037 vom 4. Februar 1988 werden in der Anlage 1, S. 7 die Parkanlagen „Goethepark“ und „Flickschupark“ als geschützte Parkanlagen aufgeführt. Diese Auflistung selbst lässt vermuten, dass bereits zu diesem Zeitpunkt die beiden Parkanlagen nach Rechtsnormen der DDR geschützt gewesen sind.

In der DDR war ein geschützter Park dadurch gekennzeichnet, dass es sich um eine städtische oder ländliche Parkanlage handelte, die „der Erholung der Werktätigen dient“ sowie landeskulturelle Funktionen erfüllt und auf Beschluss des Rates der Stadt oder der Gemeinde zum geschützten Park erklärt wurde.

Der o. g. Beschluss Nr. 0037 des Rates des Bezirkes Magdeburg behandelt gegenständlich die Konzeption zur Pflege und Erhaltung der Parkanlagen im Bezirk Magdeburg, stellt jedoch nicht die Unterschutzstellung selbst her. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass eine konzeptionelle Pflege und Erhaltung im Beschluss Nr. 0037 beschlossen worden ist und darin eine Bekräftigung oder Bestätigung bestehender Unterschutzstellungen vorgenommen wurde. In Anbetracht dieses Umstandes lässt sich ein Schutzstatus beider Parkanlagen vertreten, denn nicht existente Parkanlagen erfuhren in der DDR keinen staatlichen Schutz und keine finanzielle Unterstützung.

Es ist daher davon auszugehen, dass für den „Goethe-“ sowie den „Flickschupark“ der Schutzstatus „geschützter Park (GP)“ gilt.
Die Aufhebung des Schutzstatus geht damit einher, dass die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung festgesetzten Schutzzwecke für den „Goethepark“ und den „Flickschupark“ nicht bekannt sind. Eine Überführung in das derzeit geltende Recht ist aufgrund § 59 Abs. 1 NatSchG LSA [1992] nicht möglich. Demnach bleiben die auf Grund der in der Anlage 1 zum § 59 Abs. 1 NatSchG LSA [1992] genannten Rechtsvorschriften, erlassenen Anordnungen und Beschlüsse sowie in Verbindung hiermit getroffene Festlegungen (insbesondere Behandlungsrichtlinien und Landschaftspläne) zum Schutz oder zur einstweiligen Sicherstellung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen oder sonstigen Landschaftsteilen in Kraft, bis sie ausdrücklich aufgehoben werden oder ihre Gültigkeitsdauer abläuft. Eine ggf. nötige Anpassung an die Belange des Naturschutzes ist derzeit nicht möglich und auch nicht notwendig.

Grund dafür ist, dass die beiden Parkanlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 ebenfalls geschützt sind.

Die Parkanlagen erfahren derzeit eine umfangreiche denkmalschutzfachliche Restaurierung, die u. a. für den „Goethepark“ auf einem Entwurf des Bremer Architekten Schmidt von 1913 sowie für den „Flickschupark“ auf Entwürfen von 1917 beruht. Es werden entsprechend dieser alten Entwürfe u. a. die Wegeführung, Beete und Gehölzbestände wieder angelegt.

Aus den Unterlagen der fachlichen Planung zur denkmalschutzfachlichen Gestaltung der Parkanlagen ist zu ersehen, dass die Parkanlagen bezüglich Seltenheit der vorkommenden Arten sowie auch der Artenvielfalt von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung sind.

Weiterhin sei auf § 6 NatSchG LSA [2010] verwiesen, wonach Restaurierungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen in vorhandenen Garten- und Parkanlagen sowie auf Friedhöfen, die aus denkmalschutzrechtlichen Gründen geboten sind, nicht als Eingriff in Natur- und Landschaft (§ 14 BNatSchG) gesehen werden. Es wird damit dem Denkmalschutz eine Vorrangstellung eingeräumt, die er bereits auch zu DDR-Zeiten genoss.

Die Aufhebung des Doppelstatus stellt eine Verwaltungsvereinfachung, aber keine Abwertung des Schutzes der Parkanlagen dar.

Die Aufrechterhaltung der o. g. Parkanlagen als „GP“ ist deshalb nicht mehr gerechtfertigt.

§ 4
Gewährleisteter Naturschutz nach Aufhebung des Schutzstatus „GP“

Nach Aufhebung des Schutzstatus „GP“ für den „Goethepark“ und „Flickschupark“ erübrigt sich ein weiterer gesonderter Schutz nach dem BNatSchG und NatSchG LSA [2010], da die Parkanlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 DSchG LSA geschützt sind und bleiben.

Die Einhaltung der natur- und artenschutzfachlichen Regelungen aus dem BNatSchG sowie NatSchG LSA bleiben unberührt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 12. Februar 2018

gez. Dr. Burchhardt Dienstsiegel
Landrat

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

30

Stadt Möckern

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Stadt Möckern für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 07.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen enthält, wird

1.	im Ergebnisplan mit dem			
	a)	Gesamtbetrag der Erträge auf	20.199.400	EUR
	b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.199.400	EUR
2.	im Finanzplan mit dem			
	a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.926.400	EUR
	b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.989.700	EUR
	c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.197.000	EUR
	d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.251.800	EUR
	d)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	754.800	EUR
	e)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	636.700	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 754.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 3.780.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	1.1	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	300 v.H.
	1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	375 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf		350 v.H.

§ 6

Festsetzung von Wertgrenzen

Für die Veranschlagung von Einzelinvestitionen gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO werden folgende Wertgrenzen für die Stadt Möckern festgesetzt:

a) Baumaßnahmen ab 200.000 EUR Gesamtauszahlungsbedarf

Unterhalb der von der Vertretung festgesetzten Wertgrenze liegende Investitionen und zu bilanzierende Investitionsförderungsmaßnahmen können zusammengefasst werden.

Stadt Möckern, den 29.01.2018

gez. von Holly
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin) (Dienstsiegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung LSA zur Einsichtnahme vom 01.03.2018 bis 09.03.2018 im Rathaus, Zimmer 201 öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 der Kommunalverfassung LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Jerichower Land am 22.01.2018 erteilt worden.

Stadt Möckern, den 29.01.2018

gez. von Holly
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin) (Dienstsiegel)

31

Gemeinde Biederitz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 14.12.2017 sowie am 15.02.2018 mit Beitrittsbeschluss folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen enthält, wird

1.im Ergebnisplan mit dem

a)	Gesamtbetrag der Erträge auf	14.282.000 EUR
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.659.800 EUR

2.im Finanzplan mit dem

a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.216.200 EUR
b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.129.400 EUR

c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.420.100 EUR
d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.094.700 EUR
d)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	680.000 EUR
e)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	636.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 680.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 2.150.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 6.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.Grundsteuer

1.1	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	375 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	465 v.H.
2. Gewerbesteuer auf		420 v.H.

§ 6

Für die Veranschlagung von Einzelinvestitionen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO werden folgende Wertgrenzen für die Gemeinde Biederitz festgesetzt:

a) für Baumaßnahmen auf 75.000 EUR Gesamtauszahlungsbedarf
b) für Anschaffungen auf 10.000 EUR Gesamtauszahlungsbedarf
c) für Instandhaltungsmaßnahmen auf 25.000 EUR Gesamtauszahlungsbedarf

Unterhalb dieser Wertgrenzen können Investitionen je Budget/Teilplan zusammengefasst werden.

Gemeinde Biederitz, den 16.02.2018

gez. Gericke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung LSA zur Einsichtnahme

vom 01.03.2018 bis 12.03.2018

im Verwaltungsgebäude, Zimmer 29 öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 der Kommunalverfassung LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Jerichower Land am 15.01.2018 unter dem Aktenzeichen 15 01 60/2018 erteilt worden.

Gemeinde Biederitz, den 16.02.2018

gez. Gericke
Bürgermeister

32

Gemeinde Elbe-Parey

Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs, überarbeitet im November 2017, der 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Hohenseeden

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 30.01.2018 mit Beschluss 056/2017/2 den 2. Entwurf, überarbeitet im November 2017, der 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Hohenseeden, gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.
Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Hohenseeden, beinhaltet die in der Plananlage gekennzeichnete Fläche.

Die öffentliche Auslegung findet durch Offenlegung des Entwurfes (bestehend aus Planzeichnung und Begründung) vom:

12.03.2018 bis 16.04.2018

in der Gemeinde Elbe-Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15 zu folgenden Sprechzeiten statt:

Montag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung und Begründung 2. Entwurf, überarbeitet November 2017	Ingenieurbüro Marc Randel, Burg	Planzeichnung und Begründung Standortbedingungen, Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen, Festsetzungen zur Grünordnung, Maßnahmen zur Vermeidung, und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum 2. Entwurf	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken
	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten.
	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Regionale Planungsgemeinschaft und Landesentwicklungsbehörde	Keine raumbedeutsame Planung
	Landkreis Immissionsschutz	Zum vorliegenden Entwurf der Ergänzungssatzung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände.

Sachgebiet Naturschutzbehörde	Es handelt sich bei der zukünftig zu bebauenden Fläche derzeit nicht um Ackerland, sondern eindeutig um ein Grünland. Bilanzierung muss angepasst werden.
Sachgebiet Wasserbehörde	Keine Einwände.
Sachgebiet Abfallbehörde Abfallwirtschaft	Im Bereich der geänderten Satzung befinden sich keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen
Fachbereich Ordnung Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben	Keine Erkenntnisse über eine Belastung der Flächen mit Kampfmitteln.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Ein Antrag nach § 47 VwGo ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Elbe-Parey, den 13.02.2018

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Skizze des Geltungsbereiches

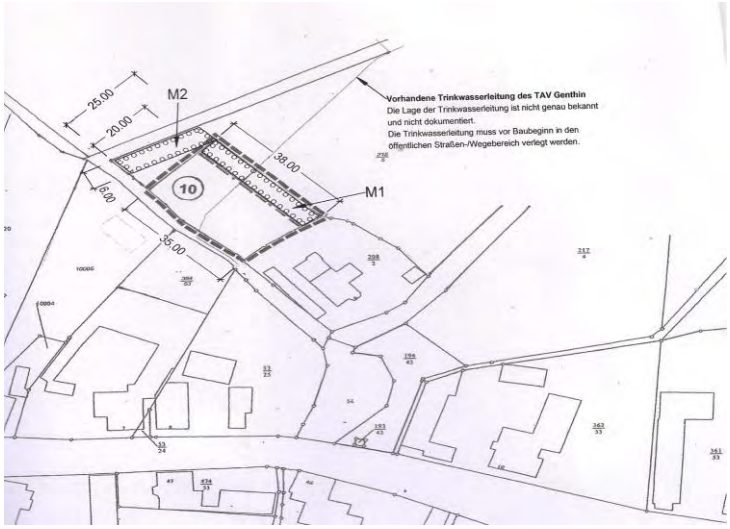

33

Gemeinde Elbe-Parey

Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Parey

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe Parey hat auf seiner Sitzung am 30.01.2018 mit Beschluss 084/2017 die Aufstellung der 2. Änderung der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Parey, beschlossen.
Der räumliche Geltungsbereich der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Parey, beinhaltet die in der Plananlage gekennzeichnete Fläche.

Elbe- Parey, den 15.02.2018

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

34

Gemeinde Elbe-Parey

Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs, überarbeitet im Dezember 2017, der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Bergzow

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 30.01.2018 mit Beschluss 086/2017/2 den 2. Entwurf, überarbeitet im November 2017, der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2, und 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Bergzow, gebilligt und zur nochmaligen (3.) Beteiligung der Öffentlichkeit und zur erneuten (3.) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.
Der räumliche Geltungsbereich der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Bergzow, beinhaltet die in der Plananlage gekennzeichnete Fläche.

Die erneute (3.) öffentliche Auslegung findet durch Offenlegung des Entwurfes (bestehend aus Planzeichnung und Begründung) vom:

12.03.2018 bis 16.04.2018

in der Gemeinde Elbe-Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15 zu folgenden Sprechzeiten statt:

Montag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung und Begründung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB, überarbeiteter 2. Entwurf, Dezember 2017	Ingenieurbüro Marc Randel Magdeburger Straße 35 39288 Burg	Planzeichnung und Begründung, Festsetzungen zur Grünordnung, Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum 2. Entwurf	Landkreis Jerichower Land Fachbereich Umwelt Sachgebiet Immissionsschutz	Gemäß §§ 1 und 50 BlmSchG sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden Für die einzubeziehenden Flächen 1 und 3 bestehen keine Bedenken. Die Fläche 2 liegt im nördlichen Bereich der Ortschaft Bergzow. Östlich, in ca. 275 m Entfernung befindet sich die Biogasanlage der JSW Biogas. Bei Beplanung mit einem Wohnhaus ist zu beachten, dass ausgehend von der Biogasanlage

		Beeinträchtigungen wie Gerüche, Stäube und Lärm nicht auszuschließen sind. Es wird kein Wohnhaus geplant sondern eine Sternwarte.
	Sachgebiet Naturschutzbehörde	Zur Fläche 1 bestehen keine Bedenken. Die Fläche 2 berührt naturschutz- fachliche und rechtliche Belange. Im Zuge einer Bebauung wird ein nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG geschütztes Biotop, ein Bruch-, Sumpf-, oder Auenwald, zerstört oder erheblich beeinträchtigt. Dies stellt nach § 30 Abs. 2 BNatSchG einen Verbotstatbestand dar. Es wird dargestellt, dass die benötigte geringe Baufläche keine genannten naturschutz-fachlichen und -rechtlichen Belange berührt. Zur Fläche 3 bestehen grundsätzlich keine Einwände. Die Fläche wurde verkleinert. Auf der jetzigen Fläche befinden sich keine Gehölze.
	Sachgebiet Wasserbehörde	Aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.
	Sachgebiet Abfallbehörde / Abfallwirtschaft	Belange werden hinreichend berücksichtigt.
	Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben	Erkenntnisse über eine Belastung der Flächen mit Kampfmitteln konnten anhand der Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.
	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt·	Eine landesplanerische Abstimmung ist nicht erforderlich.
	Regionale Planungsgemein-schaft Magdeburg	Die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen von Behörden	Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)	Gegen die Einbeziehung der Flächen 1-3 bestehen keine Bedenken.
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	Mit Datum 09.05.2017 erfolgte bereits eine fachliche Stellungnahme (17-06561). Die Stellungnahme besitzt weiterhin Gültigkeit. Sie wurde in den Unterlagen entsprechend berücksichtigt. Die geforderten Ergänzungen und Begriffsänderungen werden durchgeführt.
	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Genthin	Gegen die o. g. Satzung bestehen aus Sicht des LHW, Flussbereich Genthin keine Bedenken.
	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg	Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planung.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i. V. m. § 4 a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Ein Antrag nach § 47 VwGo ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Elbe-Parey, den 15.02.2018

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Skizze des Geltungsbereiches

Skizze des Geltungsbereiches

Planzeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile
- Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB Festlegung bebauter Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile
- 1 — Satzung gem.§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Festlegung einer Außenbereichsfläche (1) in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- 2 — Satzung gem.§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Festlegung einer Außenbereichsfläche (2) in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- 3 — Satzung gem.§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Festlegung einer Außenbereichsfläche (3) in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile

35

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jerichow und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (Kita-Satzung)

Auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), in Verbindung mit den §§ 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA 2/2013 S.38 ff) sämtlich in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 30.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Jerichow (Träger) unterhält folgende Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen:

	Name /Anschrift der Kindertageseinrichtung
a	Kindertagesstätte „ Gänseblümchen“, OT Kleinwusterwitz, Genthiner-Straße 34, 39307 Jerichow
b	Kindertagesstätte „ Schlumpfenland“, OT Kade, Parkstraße 4, 39307 Jerichow
c	Kindertagesstätte „ Zu den kleinen Strolchen“, OT Karow, Friedenstraße 28, 39307 Jerichow
d	Kindertagesstätte „Wirbelwind“, Kirchhofstraße 9 a, 39319 Jerichow
e	Hort Jerichow, Rathausstraße 2, 39319 Jerichow
f	Kindertagesstätte „ Parkstrolche“, OT Redekin, Parkstraße 23, 39319 Jerichow
g	Kindertagesstätte „ Stremmestrolche“, OT Roßdorf, Heideweg 2, 39307 Jerichow
h	Kindertagesstätte „Am Märchenwald“, OT Schlagenthin, Brandenburger Straße 45, 39307 Jerichow

Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie.
Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
Voraussetzung für eine bestmögliche Förderung jedes Kindes ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindertageseinrichtungen. Grundlage der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages ist das Bildungsprogramm „ Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung.

§ 2
Anspruch

1. Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Ganztagsplätze werden innerhalb der Öffnungszeit zur Verfügung gestellt. Eltern haben die Möglichkeit, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Der Betreuungsumfang ist im abzuschließenden Betreuungsvertrag zu definieren.
3. Die Stadt Jerichow bietet für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht eine Staffelung der täglichen Betreuungsstunden zwischen fünf und zehn Stunden an.
4. Für Schulkinder werden Betreuungsplätze als Ganztagsplätze zur Verfügung gestellt. Die Betreuung in den Schulferien ist einbezogen

§ 3
Aufnahme

1. Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Jerichow betreuen Kinder entsprechend der Festlegungen in der jeweiligen Betriebserlaubnis.

2. Vorrangig sind Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte Einwohner der Ortschaften der Stadt Jerichow sind.
3. Im Falle freier Kapazitäten können auch Kinder aus anderen Gemeinden Aufnahme finden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Erstattung der Kosten der Betreuung zustimmen. Vor Aufnahme muss ferner ein Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches erzielt werden.
4. Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten an den Träger.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung entsprechend vorhandener Plätze.
6. Zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den erziehungsberechtigten Personen ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Die Anzahl der Betreuungsstunden sind im Betreuungsvertrag festzulegen. Eine Anpassung ist jährlich zweimal, beim Vorliegen wichtiger Gründe, auch häufiger möglich.
7. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
8. Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes des Kindes, keine Bedenken gegen die Betreuung in der Einrichtung bestehen. Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten sind.

§ 4
Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten

1. Die Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen werden vom Träger nach Anhörung des Kuratoriums und unter Berücksichtigung der Belange der Erziehungsberechtigten festgelegt.
2. Die Leitung der Kindertageseinrichtung stimmt für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht mit den Erziehungsberechtigten die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seines individuellen Betreuungs- und Förderbedarfs ab. Hierbei sind die Festlegungen der jeweiligen Konzeption zu beachten.
   Die täglichen Zeiten sind in der Betreuungsvereinbarung festzuschreiben.
3. Vorübergehende Schließungen der Kindertageseinrichtungen, z.B. Betriebsferien und Arbeitstage zwischen Feiertagen, werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Personal und den Eltern festgelegt. Die Kindertageseinrichtungen können im Jahr zwei zusammenhängende Wochen in den Sommerferien schließen. In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. Die Benutzungsgebühr bleibt auch dann fällig und ist weiter zu entrichten.
   In Ausnahmefällen kann die Betreuung während der Betriebsferien in einer anderen Einrichtung abgesichert werden.
   Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
   Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig über die Schließzeiten zu unterrichten.
4. Bei ausschließlicher Inanspruchnahme des Frühhortes besteht kein Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung in der Zeit der Schulferien.

§ 5
Verpflegung

1. Der Träger sichert täglich die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit.
2. Die Kosten hierfür werden durch den Essenanbieter direkt gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten geltend gemacht und sind kein Bestandteil der Elternbeiträge.
3. Es ist den Eltern untersagt, einen anderen, als vom Träger vertraglich gebundenen Essenanbieter, mit der Versorgung einzelner Kinder zu beauftragen.
4. Die Frühstücks- und Vesperversorgung sichern die Eltern selbst ab bzw. wird durch die jeweilige Kindertageseinrichtung organisiert.

§ 6
Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die abzuschließenden Betreuungsverträge sind innerhalb von fünf Werktagen nach Aufnahme des Kindes ausgefüllt und unterzeichnet an die Einrichtung zurückzusenden.
2. Festlegungen des Vertrages sind verbindlich einzuhalten.
3. Änderungen, die für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung relevant sind (insbesondere Betreuungszeit, Arbeitsverhältnisse, Wohnanschrift, Telefonnummer u. a. m.) sind der Einrichtung oder der Verwaltung innerhalb von fünf Tagen schriftlich mitzuteilen.

Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet der Träger der Kindertageseinrichtungen nicht.

4. Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig.
   Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.
5. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der individuell festgelegten Betreuungszeit dem Fachpersonal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit persönlich und pünktlich wieder ab. Andernfalls bedarf es der schriftlichen Mitteilung, dass die Kinder den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung allein zurücklegen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten erforderlich.
6. Kinder bis zur Schulpflicht, welche in Kindertageseinrichtungen betreut werden, sind zum Zwecke einer effektiven pädagogischen Arbeit bis spätestens 9.00 Uhr in der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu übergeben.

§ 7
Krankheit/Anzeigepflicht

1. Bei Erkrankung des Kindes ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Stellt die Leitung der Kindertageseinrichtung eine Erkrankung des Kindes während des Besuches der Einrichtung fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich von ihr benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.
3. Kranke Kinder sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht.
4. Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 33 ff des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz . IfSG) in der jeweils gültigen Fassung erkrankt, ist dies unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Nach Beendigung der Krankheit muss durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen,
5. Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung durch die Leiterin der Kindertageseinrichtung. Die Leiterin der Kindertageseinrichtung kann u.a. von den Erziehungsberechtigten folgende Mitwirkung einfordern:
   - eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt
   - eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt
   - eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten/ Eltern

§ 8
Versicherungen

1. Der Träger versichert die Kinder für die gemäß § 3 festgelegten Betreuungszeiten in einer Unfallversicherung.
2. Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern beim Verlassen der Kindertageseinrichtung.
3. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer/einem Erzieher(in) gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der/dem aufsichtsführendem(n) Erzieher(in).
4. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten.

§ 9
Gebühren

1. Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben
2. Bei den zu zahlenden Kostenbeiträgen handelt es sich um eine monatliche Gebühr. Eine Verrechnung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
3. Der Träger sorgt für eine gelingende Eingewöhnung, indem er vor Beginn der Aufnahme der Kinder in die Kita eine 10-tägige Eingewöhnungszeit im Umfang von bis zu 25h/Woche zu einem gesonderten Eingewöhnungstarif ermöglicht. Dabei orientiert sich die tägliche Betreuungszeit an den Bedürfnissen des Kindes und wird in Absprache mit der Bezugserzieherin festgelegt.
4. Die Höhe der Gebühren setzt der Stadtrat der Stadt Jerichow einheitlich für alle Kindertageseinrichtungen fest.
   Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

Die Gebühr staffelt sich nach Alter sowie nach Betreuungszeit.

5. Ab der zweiten Überschreitung im Monat, der im Betreuungsvertrag festgeschriebenen Betreuungszeit, erhebt der Träger der Einrichtung eine gesonderte Gebühr je überzogene halbe Stunde.
6. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10
Gebührenermäßigungen

1. Die Geschwisterkindermäßigung regelt sich nach §13 Abs. 4 KiFöG.
2. Einkommensabhängige Ermäßigungen sind nur beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

§ 11
Gebührenschuldner

1. Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben.
2. Die Höhe des Kostenbeitrages wird dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt. Dieser gilt so lange fort, bis durch Änderungsbescheid eine Neuregelung bekannt gemacht wird.

§ 12
Gebührenpflicht

1. Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
2. Die für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.
3. Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausscheidet.
4. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn
   a) das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt,
   b) von Aufsichtsämtern angeordnete Schließungen erfolgen,
   c) Schließzeiten aufgrund § 4 (3) dieser Satzung erfolgen
   d) Sonstige aus betrieblichen Gründen notwendige kurzzeitige Schließungen erfolgen.

§ 13
Zahlungsverzug

1. Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser schriftlicher Mahnung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 14
Abmeldungen

1. Die Abmeldung kann bis zum 15. eines Monats zum Monatsende vorgenommen werden.
   Sie ist schriftlich über die Kindertageseinrichtung an die Stadt Jerichow zu richten.
   Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
2. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

§ 15
Gastkinder und zusätzliche Betreuungszeiten

1. Für eine kurzfristige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden.
   Als kurzfristige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens zehn Öffnungstage im Kalenderjahr.
   Diese Möglichkeit besteht nur bei freien Kapazitäten in den Einrichtungen.
   Die Gebühr ist je Stunde im Gebührentarif festgelegt und ist vor Aufnahme des Kindes zu entrichten.

§ 16
Bußgeldvorschrift

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt, dies ist insbesondere bei nicht wahrheitsgemäßen und/oder unvollständigen Auskünften und/oder Angaben der Erziehungsberechtigten gemäß § 6 dieser Satzung der Fall, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
   Die Ordnungswidrigkeit kann durch die Stadt Jerichow mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 17
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
   Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jerichow und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 01. August 2013 außer Kraft.

Jerichow, den 31.01.2018

gez. Bothe Dienstsiegel
Bürgermeister

36

Stadt Gommern

4. Änderung der Satzung der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow, über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes „Plattensee“ (Gebührensatzung Campingplatz) vom 25. November 2004

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 und des Kommunalabgabengesetzes (KAG-KSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21. Februar 2018 folgende 4. Änderung der Satzung der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow, über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes „Plattensee“ (Gebührensatzung Campingplatz) beschlossen:

§ 1
Änderungen

Im § 2 ergeben sich folgende Änderungen der Gebührensätze:

8. 3.	Miete für Bungalow (6 Personen) pro Nacht	60,00 €
	jede weitere Person pro Nacht	15,00 €
8. 4.	Miete für Bungalow (4 Personen) pro Nacht	50,00 €
	jede weitere Person pro Nacht	15,00 €
8. 9.	Miete für Bungalow (2 Personen) pro Nacht	35,00 €
	jede weitere Person pro Nacht	15,00 €
8.10.	Miete für Campingfass (2 Personen) pro Nacht	30,00 €
	jede weitere Person pro Nacht	10,00 €
8.11.	Stromgebühr pro Nacht	3,00 €

§ 2
Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 21. Februar 2018

gez. Hünerbein Siegel
Bürgermeister

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

37

Gemeinde Elbe-Parey

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des rechtskräftigen und fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.01.2018 den Entwurf zur 3. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey beinhaltet die in der Plananlage gekennzeichnete Fläche.

Die öffentliche Auslegung findet durch Offenlegung des Entwurfes (bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht) vom:

12.03.2018 bis 16.04.2018

in der Gemeinde Elbe-Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15
zu folgenden Sprechzeiten statt:

Montag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Bei der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2, Satz 2, Halbsatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwänden ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Entwurf der Planzeichnung der 3. Änderung mit Begründung und Umweltbericht	Ing. Büro Marc Randel	Standortbedingungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Festsetzungen zur Grünordnung, Maßnahmen zur Vermeidung, nachteiliger

Stellungnahmen Vorentwurf		Umweltauswirkungen
	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe	Die Änderung des Flächennutzungsplanes berührt die Belange des Biosphärenreservates nicht.
	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Belange werden nicht berührt.
	NABU Landesverbandes Sachsen-Anhalt e. V. Kreisverband Jerichower Land e. V	Der Planung wird zugestimmt, sofern die Befreiung von den Verboten des LSG „Elbtalaue“ vorliegt. Die Befreiung von den Verboten des LSG „Elbtalaue liegt vor. (s. Anlage des Umweltberichtes) Im Rahmen der Maßnamenumsetzung sollen die angrenzenden Biotoptypen durch geeignete Schutzmaßnahmen vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt werden. Hier bitten wir darum, die geeigneten Schutzmaßnahmen zu benennen. Die Maßnahmen werden im Entwurf benannt. Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung müssen die geplanten Maßnahmen auf einer Planzeichnung dargestellt werden. Bisher sind die Maßnahmen nur benannt. Wo genau auf der Planfläche diese Maßnahmen umgesetzt werden sollen bzw. ob das überhaupt möglich ist, bleibt offen. Im Entwurf des B-Planes sind die Maßnahmen konkret dargestellt.
	Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Sachgebiet Immissionsschutz	Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.
	Wasserbehörde	Aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände.
Stellungnahme Landkreis Jerichower Land		Hinweise: Das Teilgelände des zu ändernden Flächennutzungsplanes tangiert das Gewässer II. Ordnung Nr. 023

		(Herrenseegraben). Gemäß § 38 Abs. 3 WHG i. V. m. § 50 Abs. 1 WG LSA ist hier der 5 m breite Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante zur Unterhaltung des Gewässers freizuhalten. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Vorfeld mit der Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land abzustimmen.
	Sachgebiet Abfallwirtschaft/Bodenschutz	Im Bereich der 3. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes befinden sich nach dem jetzigen Erkenntnisstand keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen . Der vorliegenden 3. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes wird zugestimmt.
	Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Sachgebiet Naturschutz, Landwirtschaft und Forsten	Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken.
	Fachbereich Ordnung Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben	Erkenntnisse über eine Belastung der Flächen mit Kampfmitteln konnten anhand von Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.
	Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt	Es werden keine Belange berührt, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen.
	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe - Parey stimmt mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet Parkplatz Erlebnisdorf nicht überein. Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe - Parey wird mit dem räumlichen Geltungsbereich des

		Bebauungsplanes Sondergebiet Parkplatz Erlebnisdorf in Übereinstimmung gebracht.

Elbe-Parey, den 13.02.2018

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Räumlicher Geltungsbereich
(Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Elbe-Parey vor der Änderung)

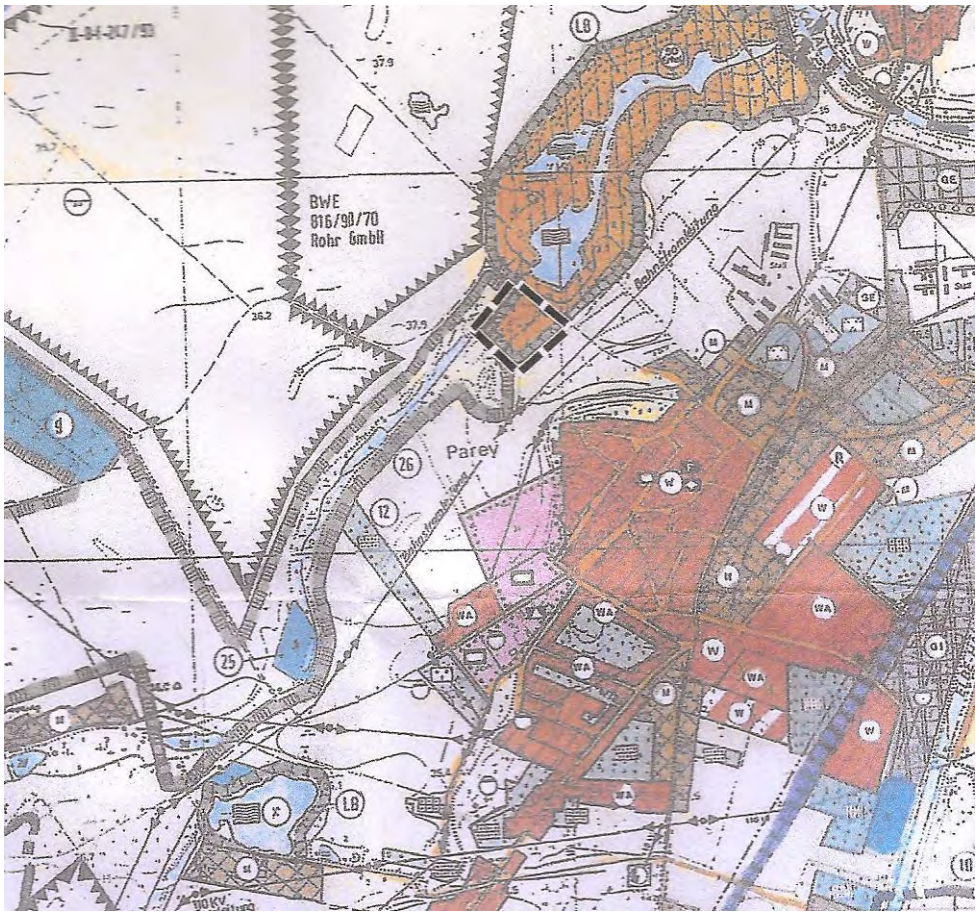

38

Gemeinde Elbe-Parey

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Sondergebiet "Öffentlicher Parkplatz" Erlebnisdorf Parey der Gemeinde Elbe-Parey

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.01.2018, mit Beschluss 090/2017, den Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet "Öffentlicher Parkplatz" Erlebnisdorf Parey der Gemeinde Elbe-Parey gebilligt und den Entwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden beigefügt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet "Öffentlicher Parkplatz" Erlebnisdorf Parey der Gemeinde Elbe-Parey mit Begründung einschließlich Umweltbericht liegen in der Zeit vom:

12.03.2018 bis 16.04.2018

in der Gemeinde Elbe- Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15
zu folgenden Sprechzeiten statt:

Montag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

Art der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Entwurf der Planzeichnung des B-Planes Sondergebiet "Öffentlicher Parkplatz mit Begründung und Umweltbericht	Ing. Büro Marc Randel Landschaftsarchitektur + Städtebau Ulrike Bischoff, Freie Landschaftsarchitektin	Erlebnisdorf Elbe - Parey Herstellung einer Parkplatzfläche, Eingriffsbilanzierung sowie Planung der Kompensationsmaßnahmen Standortbedingungen, Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen, Festsetzungen zur Grünordnung, Maßnahmen zur Vermeidung, nachteiliger Umweltauswirkungen
Stellungnahmen der Behörden Träger öffentlicher Belange	Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt	Es werden keine Belange berührt, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen. Es wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Jerichower Land, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.
	Regionale Planungs-gemeinschaft Magdeburg	Die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg ist nicht erforderlich.

	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe - Parey stimmt mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet Parkplatz Erlebnisdorf nicht überein. Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe - Parey wird mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet Parkplatz Erlebnisdorf in Übereinstimmung gebracht.
	NABU Jerichower Land	Der Planung wird zugestimmt, sofern die Befreiung von den Verboten des LSG „Elbtalaue“ vorliegt. Die Befreiung von den Verboten des LSG „Elbtalaue liegt vor. (s. Anlage des Umweltberichtes) Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung sollen die angrenzenden Biotoptypen durch geeignete Schutzmaßnahmen vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt werden. Hier bitten wir darum, die geeigneten Schutzmaßnahmen zu benennen. Die Maßnahmen werden im Entwurf benannt. Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung müssen die geplanten Maßnahmen auf einer Planzeichnung dargestellt werden. Bisher sind die Maßnahmen nur benannt. Wo genau auf der Planfläche diese Maßnahmen umgesetzt werden sollen bzw. ob das überhaupt möglich ist, bleibt offen. Im Entwurf des B-Planes sind die Maßnahmen konkret dargestellt.
	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe	Der B-Plan berührt die Belange des Biosphärenreservates nicht.
	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,	Belange werden nicht berührt.

Stellungnahme Landkreis Jerichower Land	Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Sachgebiet Immissionsschutz	Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.
	Wasserbehörde	Aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände. Hinweise: Das Teilgelände des B-Planes tangiert das Gewässer II. Ordnung Nr. 023 (Herrenseegraben). Gemäß § 38 Abs. 3 WHG i. V. m. § 50 Abs. 1 WG LSA ist hier der 5 m breite Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante zur Unterhaltung des Gewässers freizuhalten. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Vorfeld mit der Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land abzustimmen.
	Sachgebiet Abfallwirtschaft /Bodenschutz	Im Bereich des B-Planes befinden sich nach dem jetzigen Erkenntnisstand keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen. Der Planung wird zugestimmt.
	Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Sachgebiet Naturschutz, Landwirtschaft und Forsten	Das o. g. Vorhaben kann aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht noch nicht abschließend beurteilt werden. Diesbezüglich wird es als erforderlich angesehen, die folgenden Angaben bzw. Unterlagen in den Planungsunterlagen zu ergänzen, zu ändern bzw. zu konkretisieren, folgende Hinweise werden gegeben: 1. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist hinsichtlich des Biotopwertes des jetzigen Ausgangsbiotopes des Parkplatzes zu überarbeiten. Es ist hier Intensivgrünland (GIA) als Ausgangsbiotop anzunehmen und zu bilanzieren. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde hinsichtlich des Biotopwertes Im Entwurf überarbeitet. 2. Dementsprechend sind der Kompensationsumfang und ggf. die Kompensationsmaßnahmen anzupassen.

		Der Kompensationsumfang wurde im Entwurf überarbeitet.
	Fachbereich Ordnung Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben	Erkenntnisse über eine Belastung der Flächen mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.
Stellungnahmen der Behörden Träger öffentlicher Belange	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	Aus Sicht der Archäologie bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplanten Maßnahmen. Es besteht jederzeit die Möglichkeit des Auffindens archäologischen Kulturguts, darum wird auf die Bestimmungen des DenkmSchG LSA hingewiesen. Der Hinweis wird dokumentiert.
	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel	Es bestehen keine Bedenken.
	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Genthin	Gegen den o. g. Bebauungsplan besteht aus Sicht des LHW, Flussbereich Genthin keine Bedenken.

Elbe-Parey, den 13.02.2018

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Auszug aus dem Bebauungsplan Sondergebiet "Öffentlicher Parkplatz"
Erlebnisdorf Parey (Entwurf Dezember 2016)

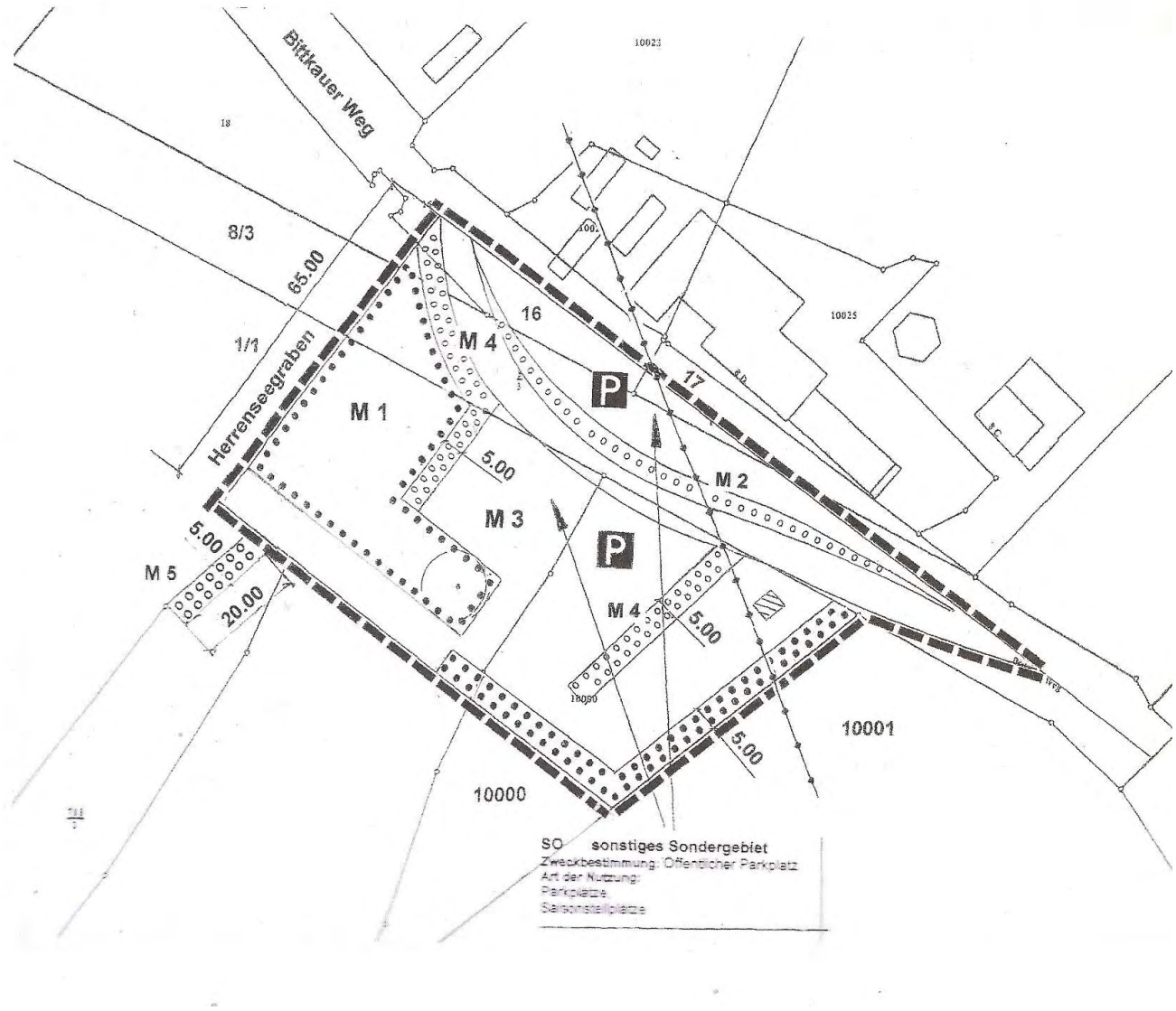

39

Gemeinde Biederitz
Der Bürgermeister 13.02.2018

Bekanntmachung

Für die Geschäftsjahre 2019 - 2023 werden derzeit die ehrenamtlichen

Haupt- und Hilfsschöffen

an den Amts- und Landgerichten des Landes Sachsen-Anhalt gewählt.

Die Anzahl der vom Amtsgericht Burg und vom Landgericht Stendal benötigten Schöffen aus der Gemeinde Biederitz hat der Präsident des Landgerichtes Stendal festgestellt. Aus der Gemeinde Biederitz sind 8 Personen zu wählen. Die Vorschlagsliste der Gemeinde Biederitz muss mindestens doppelt so viele Personen beinhalten, mithin

16 Personen.

Die Gemeinde Biederitz sucht daher Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde Biederitz wohnen und am 01.01.2019 mindestens 25 Jahre und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren

Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Wir bitten interessierte Bürger, welche die zuvor genannten Kriterien erfüllen, um eine Bewerbung. Die Bewerber werden gebeten, sich bis zum

19.03.2018

in der Gemeinde Biederitz, Kennwort „Schöffen“, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz/ OT Heyrothsberge schriftlich oder persönlich zu melden oder telefonisch Kontakt zur Gemeinde Biederitz (Frau Hoyer-Völker 039292/ 603-71) aufzunehmen.

gez. Gericke

40

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung über das rückwirkende Inkrafttreten des Bebauungsplanes B-Plan 15/98 „Erweiterung MVG“ Gewerbegebiet Gemeinde Biederitz Ortschaft Biederitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat am 16.09.1998 in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan B- Plan 15/98 „Erweiterung MVG“ Gewerbegebiet bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 05.10.1998 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Bebauungsplan am 14.02.2018 ausgefertigt.
Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan wird hiermit rückwirkend zum 05.10.1998 bekannt gemacht.
Lage: OT Biederitz, Woltersdorfer Straße 30/1 und 30/2 - Nordseite zwischen B1 und Straße Am Kleinen Feld, Flur 2 Flurstücke 48/4,48/3

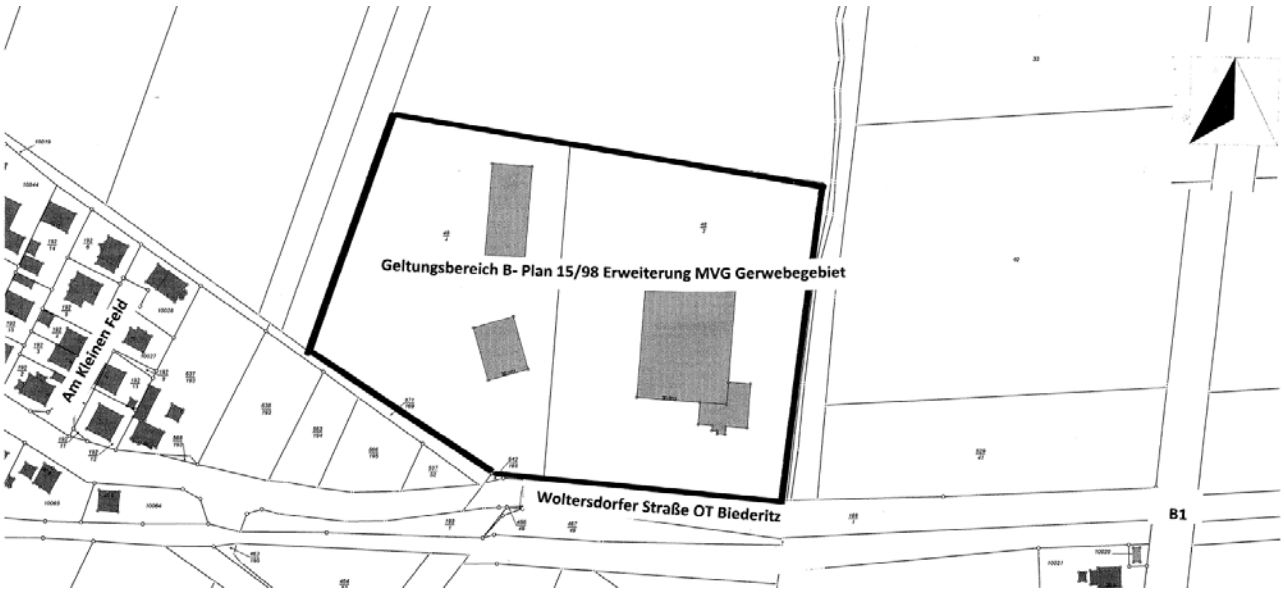

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.
Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke
Bürgermeister

41

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über die erneute Auslegung des Bebauungsplanes „Schermener Weg II“, Ortschaft Schermen

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 20.02.2018 die erneute Auslegung des Bebauungsplanes „Schermener Weg II“ gem. § 13 a BauGB gefasst.
Das Plangebiet mit einer Flächengröße von 1.315 m² umfasst folgende Flurstücke der Flur 1:
10448 und 10451 (Teilstück)

Räumlicher Geltungsbereich:

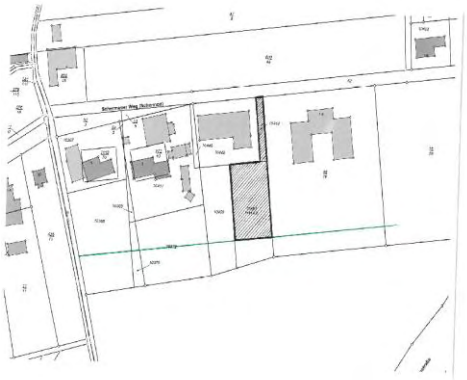

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll.

Gem. § 4a Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Internetseite www.gemeinde-moeser.de eingestellt.

Um über die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren, liegen der 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Schermener Weg II“ und die Begründung in der Zeit vom

12.03.2018 – 12.04.2018

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. Köppen
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

42

Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs

Aufgrund des §§ 6 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) sowie aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA NR 12/2014 S. 288) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz – Menz – Gübs in der Sitzung am 24. November 2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Name, Sitz, Siegel

1. Der Zweckverband führt den Namen Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz - Menz - Gübs, nachfolgend Verband genannt und ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Der Verband hat seinen Sitz im Ortsteil Wahlitz der Stadt Gommern, Landkreis Jerichower Land.

3. Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz - Menz - Gübs

§ 2
Verbandsmitgliedschaft / Verbandsgebiet

1. Die Verbandsmitglieder sind die Stadt Gommern mit den Ortschaften Wahlitz und Menz und die Gemeinde Biederitz mit der Ortschaft Gübs (nachfolgend Verbandsmitglieder genannt).

2. Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder, es wird durch die Gemarkungs-grenzen der genannten Ortschaften bestimmt.

3. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder ist möglich.

4. Der Austritt von Verbandsmitgliedern ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der beabsichtigte Austritt ist mindestens 2 Jahre vorher, durch eingeschriebenen Brief, anzukündigen und hat den gesetzlichen Regelungen zu entsprechen.

5. Die gesetzlichen Regelungen über den Ausschluss oder die Kündigung eines Mitgliedes aus zwingendem Grund bleibt davon unberührt.

6. Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 3
Aufgaben des Verbandes

1. Aufgabe des Verbandes ist:
   a) die Versorgung des Gebietes der Verbandsmitglieder (Verbandsgebiet) mit Trink- und Betriebswasser,
   b) die Entsorgung des Gebietes der Verbandsmitglieder (Verbandsgebiet) von Schmutzwasser.

Dafür plant, baut, unterhält, erneuert, verbessert, betreibt und verwaltet der Verband die erforderlichen Anlagen. Anschluss und Benutzung der Anlagen werden öffentlich rechtlich durch Satzung geregelt.

2. Die Beseitigung des Niederschlagswassers gehört nicht zu den Aufgaben des Verbandes. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist nicht Aufgabe des Verbandes. Die Entnahme von Wasser für den kommunalen Brandschutz aus den dafür geeigneten Anlagen ist unentgeltlich.

3. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband die ihnen gehörenden Grundstücke einschließlich der öffentlich gewidmeten Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderlich ist und die bisherige Nutzung dadurch nicht behindert wird. Die Nutzung bezieht sich auf die technischen Anlagen des Verbandes.

4. Der Verband kann Aufgaben an Dritte übertragen.

5. Der Verband kann für Gemeinden und Gebiete außerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben übernehmen. Dabei darf jedoch die Ver- und Entsorgung des Verbandsgebietes nicht gefährdet werden.

§ 4
Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:
1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsgeschäftsführer

§ 5
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen. Die Vertreter sollen Einwohner der Ortschaften sein. Die Zahl der entsandten Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaften, und zwar der Gestalt, dass von jedem Verbandsmitglied je 200 angefangene Einwohner ein Vertreter entsendet wird. Maßgebend sind die für die Kommunalwahl festgestellten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder. Während der Wahlperiode tritt keine Änderung der Stimmenzahl ein. Die Wahlperiode deckt sich mit der Kommunalwahlperiode. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Übertragbarkeit des Stimmrechtes auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes ist möglich. Die Vertreter werden von den Verbandsmitgliedern nach der jeweiligen Kommunalwahlperiode nach dem für die Bildung von Ausschüssen des Gemeinderates vorgeschriebenen Verfahren bestimmt und dem Verband schriftlich benannt.

2. Jedes Verbandsmitglied bestimmt gleichzeitig einen Stellvertreter je entsendeten Vertreter. Diese treten an die Stelle der Vertreter, wenn diese im Einzelfall verhindert sind oder die Wählbarkeit verlieren. Die Stellvertreter können sich untereinander gegenseitig vertreten. Die Vertreter bzw. Stellvertreter bleiben bis zur Entsendung ihrer Nachfolger im Amt, Wiederbestimmung, auch mehrmalig, ist zulässig. Es können nur Personen entsandt werden, die die Wählbarkeit besitzen.

3. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind gegenüber der entsendenden Körperschaft berichtspflichtig und können jederzeit von dieser abgewählt werden.

4. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.

§ 6
Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung überwacht im Rahmen der Gesetze die Angelegenheiten des Verbandes und beschließt über folgende Punkte:

    1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,

    2. Beitritt und Austritt von Verbandsmitgliedern,

    3. Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten,

    4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung,

5. Bildung von Ausschüssen,

6. Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, mit den vorgeschriebenen Inhalten (für Nachträge gilt entsprechendes), die Zustimmung zu über- und außerplan- mäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, soweit diese einen Wert von 10.000 Euro übersteigen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,

7. die Stellungnahme zum jährlichen Ergebnis der Wirtschaftsprüfung und zum Ergebnis von überörtlichen Prüfungen,

8. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers,

9. Festsetzung von eventuellen Umlagen oder Beiträgen für die Verbandsmitglieder,

10. Erwerb oder Veräußerungen von Grundstücken, die Verfügung über Verbands-vermögen, Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 25.500 € (Euro) überschreiten,

11. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 25.500 € (Euro) überschreiten,

12. Abschluss von Verträgen mit einem Wert von über 50.000 € (Euro) soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (Ausschreibung),

13. die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen, sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,

14. Wahl des Verbandsausschusses, des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der jeweiligen Stellvertreter,

15. die Wahl, Wiederwahl und vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,

16. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,

17. Angelegenheiten, über die Kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,

18. die Übertragung der Betriebsführung an Dritte.

2. Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten hauptberuflichen Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr.

§ 7
Einberufung der Verbandsversammlung

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch ein und leitet sie. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Einzelheiten zur Einberufung zu den Sitzungen kann die Geschäftsordnung regeln.

2. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn die Vertreter eines Verbandsmitgliedes oder die Mehrheit des Verbandsausschusses dies in Schriftform, unter Angabe der Gründe, verlangt.

3. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäfts-führer die Tagesordnung fest und beruft die Sitzung ein. Die Einladung muss den Zeitpunkt, den Ort sowie die Tagesordnung angeben. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen

grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Auf umfangreiche Unterlagen, die in der Geschäftsstelle eingesehen werden können, ist hinzuweisen.

4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit fordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Jeder Vertreter kann für einzelne Angelegenheiten den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. Über den Antrag wird in einer nichtöffentlichen Sitzung beraten und entschieden.

5. Die Sitzung der Verbandsversammlung (Zeit, Ort und Tagesordnung) wird durch ortsübliche Bekanntmachung rechtzeitig angezeigt.

§ 8
Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

1. Zu Beginn der Verbandsversammlung sind die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit zu prüfen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen und mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind.

2. Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen und der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie infolge Beschlussfähigkeit wegen der gleichen Verhandlungsgegenstände zum zweiten Mal einberufen wird. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen, § 9 Ziff. 3 bleibt unberührt.

§ 9
Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit durch Abstimmung und Wahl.

2. Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Eine 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl ist erforderlich für:

- den Beitritt und Austritt von Mitgliedern,
- die Auflösung des Verbandes,

§ 10
Niederschrift

Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist unter Angabe des Tages, des Ortes der Sitzung, der Tagesordnung, der Name der anwesenden Vertreter, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse (bei nicht einstimmigen Beschlüssen mit Angabe der Stimmen-verhältnisse) eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Der Verbandsgeschäftsführer und jeder Vertreter der Verbandsversammlung können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Verbandsgeschäfts-führer und - sofern eingesetzt - vom Schriftführer zu unterzeichnen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung. Die Niederschrift ist genehmigt, wenn anlässlich der nächsten Verbandsversammlung kein Widerspruch erhoben wird und ein weiterer Vertreter diese unterzeichnet.

§ 11
Vorsitzender der Verbandversammlung

Die Verbandsversammlung wählt einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie zwei Stellvertreter. Sie werden nach der jeweiligen Kommunalwahl aus der Mitte der nachfolgenden Verbandsversammlung gewählt. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 5 bis 7 keine Anwendung. Wiederwahl ist auch mehrmalig zulässig. Die Wahlperiode deckt sich mit der Kommunalwahlperiode. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Stellvertreter müssen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sein.

§ 12
Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss ist nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit den §§ 46 und 48 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und je einen Vertreter pro Ortschaft. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied des Verbandsausschusses mit beratender Stimme.

2. Die Vertreter des Verbandsausschusses und deren Stellvertreter werden nach der jeweiligen Kommunalwahl aus der Mitte der nachfolgenden Verbandsversammlung gewählt (Analog § 11 Satz 3 ff „… Gewählt wird ...“).

3. Im Falle der Verhinderung werden die Vertreter des Verbandsausschusses durch ihren Stellvertreter vertreten.

4. Die Vertreter des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Wahlperiode deckt sich mit der Kommunalwahlperiode. Scheidet ein Vertreter des Verbandsausschusses oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durch die Verbandsversammlung erforderlich.

5. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet den Verbandsausschuss.

§ 13
Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und beschließt über alle Angelegenheiten der Verwaltung, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer zuständig sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und beschließt insbesondere

über folgendes:

1. Vorbereitung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge.
2. Angelegenheiten, die unter den Wertgrenzen des § 6 Abs. 1 Ziffer 11 bis 13 und über den Wertgrenzen des § 18 Abs. 3 liegen.
3. Personalangelegenheiten ab Entgeltgruppe 10 aufwärts.
4. Empfehlung zum Vorschlag des Abschlussprüfers.

§ 14
Einberufung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist nach Notwendigkeit aber mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Im Übrigen gilt § 7 sinngemäß.

§ 15
Beschlussfähigkeit des Verbandsausschusses

1. Jeder Vertreter des Verbandsausschusses hat eine Stimme.

2. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

3. § 8 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 16
Beschlüsse des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

§ 17
Verbandsgeschäftsführer

1. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist hauptberuflich tätig. Er leitet die Verwaltung des Verbandes und ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.

2. Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt, Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig.

3. Eine vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich. Der Antrag bedarf der Begründung. Ein Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführers ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

4. Die Stelle des hauptberuflichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden.

5. Die Verbandsversammlung bestimmt den Vertreter des Verbandsgeschäftsführers, er soll ein Bediensteter aus der Verwaltung des Zweckverbandes sein.

§ 18
Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

1. Der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung vor und ist für deren Durchsetzung verantwortlich. Er ist der Verbands-versammlung gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Der Verbandsgeschäftsführer führt das Dienstsiegel und fertigt die Satzungen aus.

2. Er trifft Eilentscheidungen gemäß § 65 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA), eine solche Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung zwingend aufzunehmen.

3. Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur alleinigen Entscheidung folgende Aufgaben übertragen:

   a. der Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 10.000 Euro je Einzelfall,

   b. die Verfügung über Vermögensgegenstände, die Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einem Wert von 10.000 Euro je Einzelfall,

   c. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht überschreiten,

   d. die Vergabe im Rahmen der VOB sowie Aufträge und Vorhaben über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der VOL, sofern diese einen Betrag von 14.000 Euro im Einzelfall nicht überschreiten und das betreffende Projekt dem bestätigten Wirtschaftsplan entspricht.

4. Er erlässt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung Geschäfts-anweisungen für die Verwaltungs-, Wirtschafts- und Kassenführung.

§ 19
Verpflichtungsgeschäfte

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 20
Rechte und Pflichten der Vertreter und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und deren Vertreter sind ehrenamtlich tätig.

2. Sie haben Anspruch auf Sitzungsentgelt, der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält zusätzlich Aufwandsentschädigung. Sitzungsentgelt und Aufwandsentschädigung sind durch Satzung zu regeln.

§ 21
Satzungen, Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen und Entgelte

1. Der Verband erlässt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen Satzungen, in denen auch der Anschluss- und Benutzungszwang geregelt wird.

2. Der Verband erhebt zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge, Kostenerstattungen, Gebühren und Entgelte und erlässt dafür entsprechende Satzungen bzw. Regelungen. Er arbeitet nach dem Prinzip der Kostendeckung.

§ 22
Verbandsumlage

1. Soweit die Ausgaben des Verbandes durch Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen und Entgelte nicht gedeckt werden können, wird von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erhoben.

2. Berechnungsmaßstab für die Verbandsumlage ist das Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des Verbandsmitgliedes. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. Juni des Vorjahres. Der Umlagebedarf, die Verteilung und die Fälligkeit sind im Wirtschaftsplan festzulegen.

3. Die konkreten Umlagebeiträge sind durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.

§ 23
Übernahme vorhandener Anlagen

Die Verbandsmitglieder überlassen dem Verband unentgeltlich alle ihnen gehörenden Anlagen, die dem Verband zur Erfüllung der gestellten Aufgaben dienen. Der Verband ist verpflichtet, die übernommenen Anlagen zu unterhalten, zu erneuern, zu erweitern und gegebenenfalls wieder herzustellen. Dadurch ausgelöste Kosten übernimmt der Verband.

§ 24
Wirtschaftsführung / Rechnungsprüfung

1. Das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des zuständigen Landkreises.

2. Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.

3. Der Verband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

4. Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 25
Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern

1. Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen.

2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Änderung des Umlageschlüssels sowie der Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben selbst oder anderweitig kostengünstiger erfüllen zu lassen.

3. Das Ausscheiden bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

§ 26
Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn dies von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder beschlossen wird. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

2. Im Falle einer Auflösung des Verbandes findet eine Abwicklung statt, für deren Vorbereitung der Verbandsausschuss zuständig ist. Die Vermögensverteilung ist in einem Auseinandersetzungsvertrag zu regeln. Kommt innerhalb einer angemessenen Frist keine Einigung über die Auseinandersetzung zustande, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

3. Die Anlagen werden den Verbandsmitgliedern übereignet, in deren Gebiet sie liegen. Die zentrale Kläranlage einschließlich der Ablaufleitung wird an die Verbandsmitglieder übereignet, die diese Anlage gemeinsam nutzen.

4. Danach verbleibendes Vermögen und Verbindlichkeiten sind von den Verbandsmitgliedern im gleichen Verhältnis zu übernehmen, in dem das Anlagevermögen auf sie übertragen wird. Das Gleiche gilt für den Besoldungs-, Vergütungs- und Versorgungsaufwand.

§ 27
Bekanntmachungen

1. Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Landkreises öffentlich bekannt gemacht.

2. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ortsüblich durch Aushang in den Schaukästen der Verbandsmitglieder nach den für diese geltenden Vorschriften (Hauptsatzungen).

3. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und umfangreiche Dokumente als Bestandteile von Satzungen u. a. bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Dorfstraße 9a in 39175 Wahlitz, zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und die Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Ziffer (1) hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.

4. Der Wirtschaftsplan wird abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Dorfstraße 9a in 39175 Wahlitz, öffentlich bekannt gemacht. Der Hinweis auf die Auslegung erfolgt unter Angabe des Ortes und der Dauer im Amtsblatt des Landkreises. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.

§ 28
Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Verbandsmitglieder bereits jetzt, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichem Zweck dieser Satzung am nächsten kommt. Die

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Dies gilt nur, soweit die unwirksame Bestimmung nicht einem Genehmigungsvorbehalt unterliegt.

2. Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und tritt nach der Bekanntgabe in Kraft.

Wolter
Verbandsgeschäftsführer Wahlitz, den 24.11.2017

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

43

Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2016 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin

Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin gibt gemäß § 19 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 bekannt.

Der Beschluss lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 mit folgenden Daten fest:

1.1	Bilanzsumme	51.915.073,13 €
1.1.1	Aktiva	
	- Anlagevermögen	50.285.796,84 €
	- Umlaufvermögen	1.622.400,01 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	6.876,28 €
1.1.2	Passiva	
	- Eigenkapital	37.299.658,49 €
	- Sonderposten Finanzierung des Sachanlagevermögen	1.894.981,13 €
	- empfangene Ertragszuschüsse	4.723.179,99 €
	- Rückstellungen	2.739.828,74 €
	- Verbindlichkeiten	5.220.726,12 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
	- passive latente Steuern	0,00 €
1.2	Jahresgewinn / -verlust	362.871,60 €
	davon Trinkwasserbereich	141.293,49 €
	davon Abwasserbereich	221.578,11 €
1.2.1	Umsatzerlöse/Erträge	7.536.176,81 €
1.2.2	Aufwendungen	7.173.305,21 €

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 362.871,60 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Der Verbandsgeschäftsführung wird für das Wirtschaftsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung
beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Trinkwasser- und Abwasserverbands**

Genthin, Genthin für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Dresden, 8. September 2017

eureos GmbH
wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Juckel
Wirtschaftsprüfer

Jäkel
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land vom 21.12.2017 zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016
des Trink- und Abwasserverbandes Genthin lautet wie folgt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 08. September 2017 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eureos GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 des Trink- und Abwasserverbandes Genthin den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Pilz

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in der Zeit vom 01.03.2018 bis 09.03.2018 in den Geschäftsräumen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin, öffentlich ausgelegt.

Genthin, 05.02.2018

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

44

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2018

Auf Grundlage des § 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160), in der derzeit geltenden Fassung und dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ am 08.11.2017 den Wirtschaftsplan 2018 beschlossen.

1. Der **Erfolgsplan 2018** wird
   im Ertrag auf gesamt **12.508,00 €**
   und im Aufwand auf gesamt **9.830,00 €**
   festgesetzt.

2. Der **Vermögensplan 2018** wird
   in den Einnahmen auf gesamt **2.678,00 €**
   und in den Ausgaben auf gesamt **2.678,00 €**
   festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2018 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf

   0,00 €

   festgesetzt.

4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf

   0,00 €

   festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

   0,00 €

   festgesetzt.

6. Eine **Umlage** gemäß § 16 der Verbandssatzung **wird nicht erhoben**.

Möckern, den 08.11.2017

Wasserversorgungsverband
„Im Burger Land“

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung:

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 23.01.2018 der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land angezeigt. Er wurde gemäß §§ 16 Abs. 1 und 13 Abs. 3 Satz 2 des GKG LSA in Verbindung mit § 108 Abs. 2 Satz 2 des KVG LSA durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 30.01.2018 mit dem Aktenzeichen „15 93 60/2018“ zur Kenntnis genommen.
3. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 in der Zeit vom 06.03.-20.03.2018 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 1, öffentlich ausgelegt wird.

Möckern, den 13.02.2018

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Mitteilungen

45

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Dessau-Roßlau, den 12.02.2018

Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG
Sonderungsplan Nr. V25 - 7014869 - 2017
Gemeinde Elbe-Parey, Gemarkung Parey, Flur 9, Flurstück 10099

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Artikel 186 vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl I S.2586) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans Nr. V25-7014869-2017, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom **14.03.2018 bis 13.04.2018** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gezeichnet und gesiegelt
Im Auftrag

Ute Klaar Siegel

Übersichtskarte des Verfahrensgebietes

Nr. V25-7014869-2017

auf Grund des Bodensonderungsgesetzes – BoSoG
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG

Gemeinde: Elbe-Parey Gemarkung: Parey Flur: 9

Flurstück(e): 10099

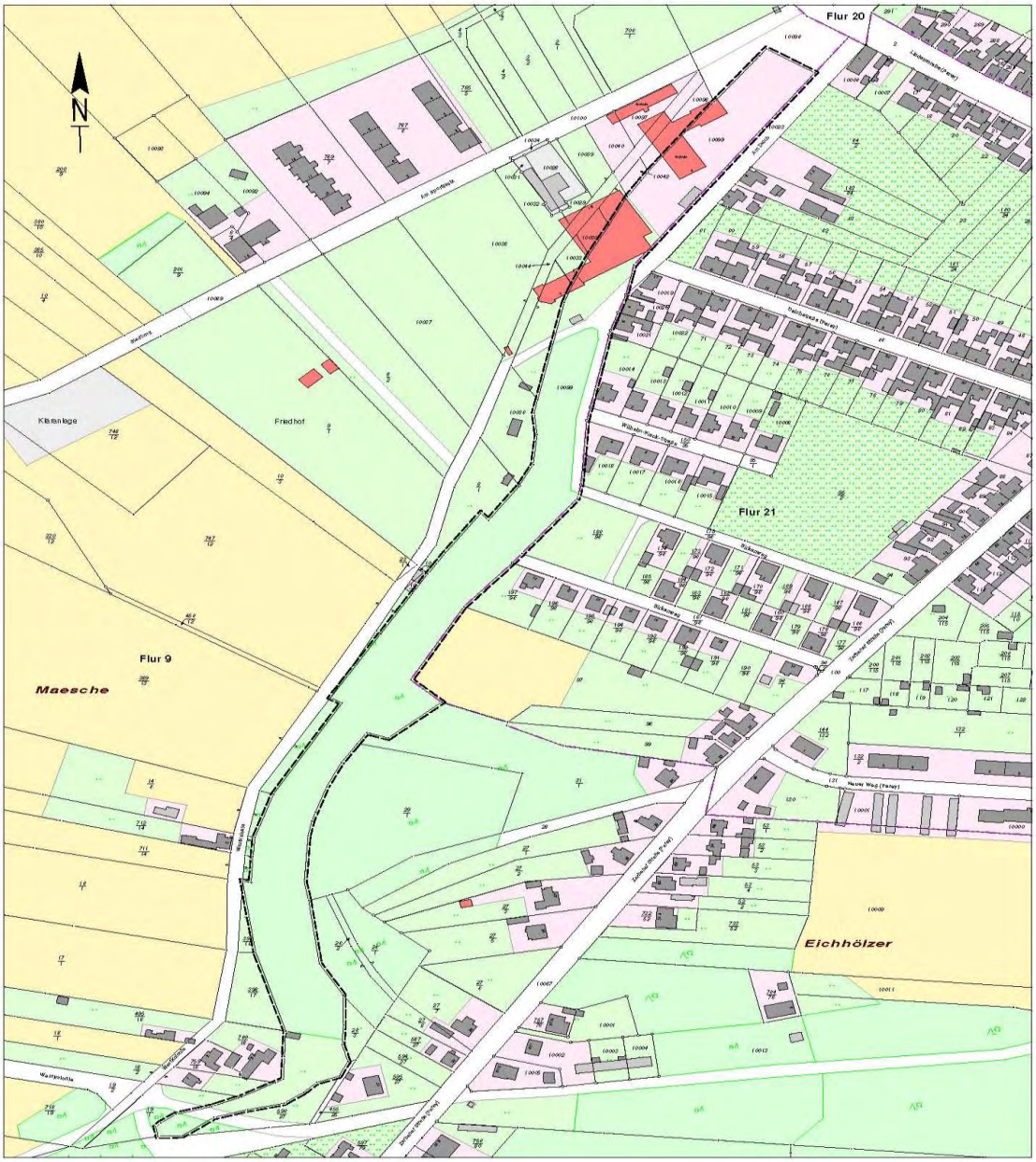

E. Sonstiges

3. Sonstige Mitteilungen

46

Jagdgenossenschaft Tryppehna

An alle Jagdgenossen

Tryppehna, 19. Februar 2018

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Sehr geehrte Jagdgenossen(inn)en,

hiermit laden wir sie zu unserer Jahreshauptversammlung am

Freitag den 16. März 2018 um 19:00 Uhr

in das Dorfgemeinschaftshaus Ziepeler Weg 1 in Tryppehna herzlich ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Jagdpächter
5. Bericht der Kassenprüfungskommission
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschluss über Höhe und Verwendung des Reinertrages
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Wahl eines neuen Schriftführers
10. Vorstellung der Pachtbewerber
11. Entscheidung über die Form der Verpachtung
12. Beschluss über Neuverpachtung ab dem 01.04.2019
13. Sonstiges

Jagdgenossen die sich vertreten lassen möchten, müssen der vertretenden Person eine amtlich beglaubigte Vollmacht (§ 14 Abs. 4 LJagdG) erteilen. Diese ist vor Versammlungsbeginn vorzulegen.

Für Flächen, die noch nicht im Jagdkataster erfasst sind, ist ein geeigneter Nachweis über den Eigentumsübergang vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Kevin Flügge
Vorsitzender des Vorstandes

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:
Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.